

RICHTLINIEN

Über die Bezuschussung zu Gruppenfahrten in die Partnerstädte Ashington/Newbiggin, Magrovo, Pirna, Presov, Quimper, Kirsehir

- 1. Grundsatz**
 - 2. Antragsteller**
 - 3. Antragsverfahren**
 - 4. Höhe des Zuschusses**
 - 5. Vorschuss**
 - 6. Zuschussbedingungen**
-

1. Grundsatz

- 1.1 Die Stadt Remscheid gewährt Zuschüsse zu Gruppenfahrten in die Partnerstädte Ashington/Newbiggin, Magrovo, Pirna, Presov, Quimper, Kirsehir im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 1.2 Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Oberbürgermeister.
- 1.3 Ausnahmen von den Richtlinien sind nur durch Zustimmung des Oberbürgermeisters möglich.

2. Antragsteller

- 2.1 Antragsteller können nur Gruppen von Kindern und Jugendlichen sein, die
 - 2.1.1 in der Regel 10 Personen umfassen,
 - 2.1.2 eine Partner- bzw. Kontaktgruppe in der jeweiligen Partnerstadt haben, auf deren Einladung die Fahrt stattfindet und
 - 2.1.3 eine Fahrt von mindestens 5-tägiger Dauer (einschließlich der Reisetage) durchführen.

Gruppen mit denselben Mitgliedern können in der Regel nur einmal in einem Zeitraum von 3 Jahren einen Zuschuss erhalten.

Einkommensschwache Erwachsene können bei entsprechendem Nachweis Zuschüsse unter den selben Bedingungen erhalten.

2.2 Von der Nr. 2.1.3 wird eine Ausnahme gewährt, wenn die Fahrt einem bestimmten sportlichen, kulturellen, karitativen oder gesellschaftlichen Ereignis dient, zu dem eine Einladung aus der Partnerstadt vorliegt. Für diese Ausnahme ist ein Beschluss gemäß Nr. 1.3 erforderlich.

3. Antragsverfahren

3.1 Zuschussanträge sind an die Stadt Remscheid, Büro des Oberbürgermeisters, Repräsentation, rechtzeitig vor dem Besuchstermin zu richten.

3.2 Dem Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Alter der Teilnehmer
- Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters der Gruppe
- Name und Anschrift von Begleitpersonal

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Darstellung des Fahrtverlaufes mit Angaben über die Fahrtdauer und das Aufenthaltsprogramm
- ein Finanzierungsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Fahrt
- eine schriftliche Fahrpreisauskunft über den günstigsten Gruppentarif der Deutschen Bahn AG (II. Klasse).

3.4 Einnahmen sind:

- ein angemessener Eigenanteil je Teilnehmer. Als Mindestanteil je Tag (einschließlich der Reisetage) und Teilnehmer (Kinder, Jugendliche und einkommensschwache Erwachsene) gelten 7,50 €. Die im Antrag ausgewiesenen Eigenanteile sind auch bei Schlussabrechnung bindend.
- Zuschüsse aus anderen städtischen Haushaltsstellen (z.B. Jugendamt)
- Zuschüsse Dritter (z.B. Deutsch-Französisches Jugendwerk, Verbände, Vereine)
- Einnahmen während des Aufenthalts (z.B. von Partnergruppen, Überschüsse aus Veranstaltungen)

3.5 Ausgaben sind:

- Kosten von Bus- und Bahnreise
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten in der Partnerstadt
- Eintrittsgelder für Besichtigung o. ä.
- Notwendige Versicherungen

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Grundsatz

- Der Zuschuss beträgt bis zu 20% der Fahrtkosten, die bei Inanspruchnahme von Gruppentarifen der Deutsche Bahn AG (II. Klasse) entstehen.
- Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen ohne eigene Einkünfte kann ein Tagegeld von 2,50 € je Tag und Teilnehmer gewährt werden. Ausgeschlossen sind die Nur-Reisetage.

4.2 Höchstbetrag

Der Zuschuss darf die Differenz zwischen Einnahmen (Ziffer 3.4) und Ausgaben (Ziffer 3.5) nicht überschreiten.

4.3 Endgültiger Zuschuss

Der endgültige Zuschuss richtet sich nach der gem. Ziffer 6.1 vorzulegen Abrechnung.

5. Vorschuss

Aufgrund des Antrages kann ein Vorschuss bis in Höhe des sich nach Ziffer 4 ergebenden Zuschuss gewährt werden.

6. Zuschussbedingungen

6.1 Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen anerkannt worden sind.

6.2 Nach Durchführung der Fahrt ist eine endgültige Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Fahrt in Form prüffähiger Unterlagen vorzulegen. Dazu gehört auch ein Bankbeleg über den Umrechnungskurs von deutscher bzw. ausländischer Währung. Wird dieser nicht vorgelegt, gilt der Briefkurs.

6.3 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschussmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen bzw. von einem Beauftragten prüfen zu lassen.

6.4 Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Besuch stehenden Fragen zu beantworten.

6.5. Der Zuschussnehmer hat vor Gewährung des Zuschusses zu bestätigen, dass er

- a) die vorliegenden Richtlinien kennt und
- b) die Bedingungen ausdrücklich anerkennt.

Die vorstehenden Richtlinien sind durch den Rat in seiner Sitzung am beschlossen worden. Sie treten ab 01.01.2011 in Kraft.

Remscheid, den
gez.
Wilding

Oberbürgermeisterin